

Bücher

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

94. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
36. 9. V. 85 I ZR 82/83	a) Computer-Programme sind grundsätzlich einem Urheberrechtsschutz als Schriftwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zugänglich. b) Zu den Anforderungen an das Erfordernis der persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) bei Computer-Programmen (»Inkasso-Programm«).	276
37. 9. V. 85 BLw 8/84	Zwischen konkurrierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur besteht kein Rangverhältnis.	292
38. 9. V. 85 BLw 9/84	Ungeachtet der Änderungen der §§ 4 ff. RSG durch das Grundstückverkehrsgesetz ist für den Bereich des Reichssiedlungsgesetzes weiterhin der wirtschaftliche Grundstücksbegriff maßgebend.	299
39. 9. V. 85 BLw 20/84	Zur Anwendung des § 13 Abs. 4 Buchst. b HöfeO und zur Berechnung des Abfindungsergänzungsanspruchs, wenn der Hoferbe einen Gewinn in Form von zukünftig fällig werdenden Teilbeträgen über mehr als 20 Jahre seit dem Erbfall oder der Übertragung des Hofes im Wege der vorweggenommenen Hoferbfolge erzielt.	306
40. 14. V. 85 IX ZR 142/84	Fordert und erhält der Nachlaßpfleger eine den Erben nicht zustehende Leistung, so ist nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Pflicht des Verwalters, das ohne rechtlichen Grund in den Nachlaß und die Masse Gelangte herauszugeben, Masse-schuld.	312
41. 15. V. 85 IVb ZR 33/84	Aus einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses kann auch nach Beendigung des Prozesses und ungeachtet der ergangenen Kostenentscheidung die Zwangsvollstreckung betrieben werden.	316

Nr.		Seite
42. 20. V. 85 II ZR 165/84	<p>a) Der Geschäftsführer einer GmbH hat gegen diese keinen mit einer Leistungsklage durchsetzbaren Anspruch auf Entlastung.</p> <p>b) Haben die Gesellschafter den Geschäftsführer wegen konkret bezeichneter Pflichtverletzungen und daraus entstandener Ersatzansprüche nicht entlastet, so hat der Geschäftsführer ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung nur, soweit es darum geht, daß die bezeichneten Ansprüche nicht bestehen; eine weitergehende Feststellung, daß der Gesellschaft aus einer Entlastungsperiode auch sonstige Ansprüche, derer sie sich nicht berühmt hat, nicht zustehen, kommt daneben nicht in Betracht.</p>	324
43. 20. V. 85 VII ZR 266/84	<p>Auf einen Kostenvorschuß für die Mängelbeseitigung gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB gezahlte Verzugs- oder Prozeßzinsen bleiben bei der Abrechnung des Kostenvorschusses nach Mängelbeseitigung grundsätzlich außer Betracht.</p>	330
44. 20. V. 85 VII ZR 198/84	<p>Wird in einem Formularvertrag über die Errichtung eines Bauwerks ein Festpreis vereinbart, der nur gelten soll, wenn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Bau begonnen werden kann, so verstößt eine Bestimmung in dem Formularvertrag, wonach sich bei Überschreiten des Festpreistermins der Gesamtpreis um den Prozentsatz erhöht, zu dem der Unternehmer entsprechende Bauwerke im Zeitpunkt des Baubeginns nach der dann gültigen Preisliste anbietet, gegen § 9 AGBG und ist daher unwirksam.</p>	335